

Anmeldung zur Ferienbetreuung in der Lukasgemeinde 2026

Für wen? Kinder im Grundschulalter

Weitere Infos über die Webseite der

Wann? 20. bis 23. Juli 2026, jeweils von 09 bis 12 Uhr

Lukas-Gemeinde (www.lukas-wolfsburg.de)

Wo? Gemeindehaus neben der Kreuzkirche,
Laagbergstr. 48, 38440 Wolfsburg

oder bei Diakon Caelan Pohland
(caelan.pohland@evlka.de).

Anmeldung bis zum 10. Juni 2026

Kosten: 5 €/Tag

Wichtiger Hinweis: Aus organisatorischen Gründen kann die Ferienbetreuung nur angeboten werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Anmeldungen vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Angebot leider nicht stattfinden. Wir bitten um Verständnis.

Daten des Kindes

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Schule und Klasse: _____

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Medizinische Angaben

Z. B. chronische Erkrankungen, regelmäßiger Medikamentenbedarf, besondere Essgewohnheiten, Allergien & Unverträglichkeiten...

Kontaktdaten des/der Erziehungsberechtigten 1

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Notfall-Telefonnr.: _____

E-Mail: _____

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Kontaktdaten des/der Erziehungsberechtigten 2

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Notfall-Telefonnr.: _____

E-Mail: _____

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Mein/Unser Kind nimmt an folgenden Tag an der Betreuung teil,

Mo., 20. Juli Di., 21. Juli Mi., 22. Juli Do., 23. Juli

Mein/Unser Kind wird nach Beendigung der Betreuung,

von d. Erziehungsberechtigte/n abgeholt.

in Begleitung folgender Personen nach Hause gehen: _____.

selbstständig nach Hause gehen.

Datenschutzhinweis: Die im Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung verwendet. Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Ferienbetreuung. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Anmeldung zur Ferienbetreuung in der Lukasgemeinde 2026

Datenschutz

Die im Formular erhobenen personenbezogenen Daten (Name, Alter, Kontaktdaten, medizinischen Infos) werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung verwendet. Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Ferienbetreuung. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie können diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an kg.lukas.wolfsburg@evlka.de widerrufen.

Mit der Veröffentlichung eines Fotos meines Kindes im Gemeindebrief "Dreiklang" bin ich einverstanden.

- Ja Nein

Mit der Veröffentlichung eines Fotos meines Kindes auf der Internetseite der Lukas-Kirchengemeinde bin ich einverstanden.

- Ja Nein

„Dreiklang“ ist der Gemeindebrief der Lukas-Kirchengemeinde. Er erscheint viermal im Jahr in der Druckversion.

Wir bestätigen, dass wir alle Angaben im Anmeldeformular, inklusive der uns bekannten Allergien, Unverträglichkeiten und medizinischen Besonderheiten unseres Kindes, vollständig und nach bestem Wissen angegeben haben. Die Richtlinien der Lukas-Kirchengemeinde zur Ferienbetreuung sind mir/uns bekannt und ich/wir erkenne/n diese hiermit an. Ich/Wir melde/n mein/unser Kind verbindlich zu den oben angegebenen Daten zur Ferienbetreuung 2026 in der Lukas-Kirchengemeinde an.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien zur Ferienbetreuung

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ferienbetreuung ist ein Angebot der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg und befindet sich im Gemeindehaus der Kreuzkirche. Es gilt das Hausrecht.

(2) Im Rahmen der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie Beschäftigungen angeboten. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen Gegebenheiten.

(3) Die Kinder begeben sich in die Obhut des Betreuungspersonals, sobald sie die Räumlichkeiten der Ferienbetreuung betreten. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, müssen die Kinder bis zum Ende der Betreuungszeit bleiben. Eine hiervon abweichende Regelung muss zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal abgestimmt und schriftlich vereinbart werden.

(4) Während der Betreuungszeit nimmt das anwesende Personal das Hausrecht wahr.

(5) Es können sich Schließtage insbesondere aufgrund folgender Anlässe ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Betreuungskräftemangel. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber baldmöglichst unterrichtet.

(6) Personen, die gegen das Hausrecht und/oder die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Betreuungszeit ausgeschlossen werden.

(7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kinder übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

2. Zustandekommen und Betreuungszeiten

(1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, da diese Angaben die Grundlage für die Planung der Gemeinde und des

Betreuungspersonals für den Personaleinsatz und das Betreuungsprogramm sind.

(2) Die Betreuungszeiten sind von Montag bis Donnerstag, jeweils von 09 bis 12 Uhr.

3. Kostenhöhe

(1) Die Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt 05,00 €/Tag pro Kind.

4. Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsgruppe erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Das Anmeldeformular wird in Form eines Online-Formulars, eines PDFs auf der Webseite und in Papierform im Gemeindebüro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gebühren werden für den angemeldeten Zeitraum erhoben.

(3) Die entstanden Forderungen werden am Ende der Betreuungszeit durch die Kirchengemeinde in Rechnung gestellt.

5. Schadenersatz

(1) Das Inventar sowie alle zur Verfügung gestellten Materialien, wie z. B. Bücher und Spiele, sind Eigentum der ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg und sorgfältig zu behandeln.

(2) Für den Verlust, vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung des Eigentums, haften die Erziehungsberechtigten des schadenversuchtsachten Kindes; somit sind diese schadenersatzpflichtig.

(3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeinde. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.